

25. Darf auf Grund des § 401 Abs. 1 RAbgD. das Beförderungsmittel eingezogen werden, wenn der Täter die steuerpflichtigen Erzeugnisse bei der Steuerhinterziehung durch einen Fuhrunternehmer oder Spediteur befördern läßt?

III. Straffenat. Ur. v. 11. Februar 1937 g. J. u. a. 3 D 11/37.

I. Landgericht Bremen.

Aus dem Tabaklager der Firma Martin Br. AG. war unbesteuerter Tabak entwendet und dadurch der Steueraufsicht entzogen und in den freien Verkehr gebracht worden. Die Angeklagten, Fuhrwerksbesitzer K. und Spediteur M., haben den Tabak zu dem Mitangeklagten B. gefahren, der wegen Erwerbes des Diebesgutes als Gehler verurteilt worden ist. K. hat ferner einen Teil des Tabaks, den B. fehlerisch erworben hatte, von diesem zur Lohnschneiderei gefahren. Nach der Annahme des Gerichtes sind M. und K. hierbei gutgläubig gewesen. Beide sind deshalb freigesprochen worden. Das Hauptzollamt als Nebenkläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Die Freisprechung hat es nicht angegriffen; es beanstandet nur, daß nicht auf Einziehung der Fahrzeuge erkannt worden ist, die sie zu der Beförderung verwendet haben. Das RG. hat das Rechtsmittel verworfen aus folgenden

Gründen:

Der § 401 Abs. 1 RAbgD. sieht die Einziehung der Beförderungsmittel nur insoweit vor, als sie „der Täter zur Begehung der Tat benutzt hat“. Es kann hier auf sich beruhen, ob die Vorschrift nur dann anwendbar ist, wenn der Täter, z. B. durch Miete oder Leihe, sich selbst die tatsächliche Herrschaft über das zur Beförderung der steuerpflichtigen Waren benutzte Fahrzeug verschafft hat, oder auch dann, wenn diese zwar bei dem Eigentümer oder Halter des Beförderungsmittels oder bei dessen Angestellten verblieben ist, zugleich mit der Ware aber auch der Täter selbst als Fahrgast mitbefördert und

dadurch in die Lage versetzt wird, Weisungen darüber zu erteilen, wie die Beförderung auszuführen ist; denn keine dieser beiden Möglichkeiten ist hier gegeben. Keinesfalls ist die Einziehung möglich, wenn der Täter nur einen Werkvertrag geschlossen und demnach die Einzelheiten der Beförderung, insbesondere die Auswahl der Beförderungsmittel, seinem Vertragsgegner überlassen hat. So aber liegt die Sache hier. B. hatte mit den Angeklagten M. und R. keinen Leih- oder Mietvertrag, sondern einen Werkvertrag geschlossen. Auf die Beförderungsmittel, die sie zu dessen Erfüllung verwendeten, hatte er keinen Einfluß. Er hat sich mithin zur Begehung der Tat nicht der Fahrzeuge, sondern der Fuhrunternehmer bedient. Die gegenteilige Auffassung des Nebenklägers würde das Fuhr- und Expeditionsgewerbe mit einem Wagnis belasten, das durch keine rechtspolitischen Erwägungen gerechtfertigt werden kann. Die Annahme der Revision, daß bei solcher Auslegung für die einschränkende Vorschrift des § 401 Abs. 1 Satz 2 RAbgD. kein Raum mehr wäre, ist unzutreffend. Sie kommt z. B. für den Fall zur Anwendung, daß Fahrer oder Halter des Fahrzeuges bösgläubig und selbst Täter, Mittäter oder Gehilfen der Steuerzuwiderhandlung sind. Die Einziehung (wegen des Gehilfen vgl. RGESt. Bd. 65 S. 283, Bd. 68 S. 11, 12), die sonst geboten ist, hat das Gesetz für Fälle, wie sie hier vorliegen, aus Rücksichten auf den Verkehr untersagt. Das BG. hat daher mit Recht von ihr abgesehen. Bei dieser Sachlage kann es auf sich beruhen, ob die Beförderung des bereits hehlerisch erworbenen Tabaks zur Lohnschneiderei in den Rahmen einer Steuerzuwiderhandlung fällt oder nicht.